

bisherige Fassung (wegfallender Text durchgestr.)	neue Fassung (Änderungen fett u. unterstrichen)
<p>§ 16 (1) Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Der Aufsichtsrat beschließt vor der Wahl des Vorstands die Anzahl der Mitglieder. Zwei Wiederwahlen sind möglich. Die Generalversammlung kann einer weiteren Wiederwahl mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen. Vorstand kann nur werden, wer in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Wolfhagen oder zur Stadtwerke Wolfhagen GmbH steht.</p>	<p>§ 16 (1) Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Der Aufsichtsrat beschließt vor der Wahl des Vorstands die Anzahl der Mitglieder. Vorstand kann nur werden, wer in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Wolfhagen, oder zur Stadtwerke Wolfhagen GmbH steht.</p>
<p>§ 17 (7) Aufsichtsrat</p> <p>Des Weiteren bestimmt er die beiden Vertreter der Genossenschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolfhagen GmbH sowie deren Tochtergesellschaften, von denen ein Vertreter Mitglied des Vorstands und ein Vertreter Mitglied des Aufsichtsrates sein muss.</p>	<p>§ 17 (7) Aufsichtsrat</p> <p>Des Weiteren bestimmt er die <u>vier</u> Vertreter der Genossenschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolfhagen GmbH sowie deren Tochtergesellschaften, von denen <u>mindestens je</u> ein Vertreter Mitglied des Vorstands <u>und des Aufsichtsrates</u> sein muss.</p>
<p>§ 18 (2) Fachbeirat Energieeffizienz</p> <p>Der Fachbeirat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern der Genossenschaft, die besondere persönliche Interessen, Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien und/oder bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz haben sollen. Sie werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Generalversammlung legt die Zahl der von ihr zu wählenden Mitglieder vor der Wahl fest. Des Weiteren entsenden die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadt Wolfhagen und der Energie2000 e.V. je einen Vertreter.</p>	<p>§ 18 (2) Fachbeirat Energieeffizienz</p> <p>Der Fachbeirat besteht aus mindestens <u>drei</u> und höchstens neun Mitgliedern der Genossenschaft, die besondere persönliche Interessen, Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien und/oder bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz haben sollen. Sie werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Generalversammlung legt die Zahl der von ihr zu wählenden Mitglieder vor der Wahl fest. Des Weiteren entsenden die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadt Wolfhagen und der Energie2000 e.V. je einen Vertreter.</p>
<p>§ 21 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der für die Satzungsänderung vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Absatz 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs.2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.(§ 9 Abs.1 Ziffer a) der Satzung)</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen der Satzung und in entsprechender Anwendung des § 15 Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.</p>	<p>§ 21 wird gestrichen</p>
<p>§ 22 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Stadtanzeiger Wolfhagen und in der „Hessische Niedersächsische Allgemeine (HNA)“.</p>	<p>Wird § 21</p>